

Schlesinger

a062241

Sonderdruck aus: Jahrbuch für fränkische Landesforschung  
Band 34/35, Jahrgang 1974/75



## Gedanken zur Datierung des Verzeichnisses der Höfe, die zur Tafel des Königs der Römer gehören

Von Walter Schlesinger

Die Diskussion um die Datierung des sogenannten Tafelgüterverzeichnisses des römischen Königs kommt nicht zur Ruhe. Man hatte es zunächst zu 1064/65 eingeordnet<sup>1</sup>, bis J. Haller 1924 Datierung in die letzten Jahre Friedrich Barbarossas, genauer ins Jahr 1185, vorschlug<sup>2</sup>. Hallers Nachfolger in Tübingen (nicht Schüler im eigentlichen Sinne) H. Dannenbauer wollte dann 1955 in dem Text ein Stück vom „Testament“ Friedrich Barbarossas aus dem Jahre 1189 sehen<sup>3</sup>, während andere an der älteren Datierung festhielten<sup>4</sup>. Die Sicherheit war also dahin. Schon G. Waitz hatte übrigens 1878 darauf aufmerksam gemacht, daß das Fehlen Schwabens im Verzeichnis auf die staufische Zeit weisen könne, auch die Verwendung des Wortes *curia* statt *curtis* sei im 11. Jahrhundert „wenigstens nicht gewöhnlich“ und die Bezeichnung *rex Romanus* „bedenklich“<sup>5</sup>. C. Brühl<sup>6</sup> glaubte 1956, die

<sup>1</sup> Übersichten über die bisherige Literatur in den bei H. K. Kaminsky, Das „Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs“: eine Bestandsaufnahme für Lothar III.?, DA 29 (1975), S. 165, Anm. 4 genannten Schriften, bei W. Metz, Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 15. Jahrhunderts (1964), S. 6—51 in den Anmerkungen sowie bei Kaminsky selbst, ebenfalls in den Anmerkungen. Die heute allein maßgebliche Edition von A. Schulte, NA 41 (1919), S. 572—574 hat sich ebenfalls für diese Datierung entschieden.

<sup>2</sup> J. Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, NA 45 (1924), S. 48—81; auch in ders., Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters (1944), S. 196—232.

<sup>3</sup> H. Dannenbauer, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Ein Stück vom Testament Friedrichs I., Zs. f. württ. Landesgesch., 12 (1955), S. 1—72; auch (mit Änderungen) in ders., Grundlagen der mittelalterlichen Welt (1958), S. 354—451.

<sup>4</sup> K. Bender, Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und Servitien, Zs. f. Geschichtswiss. 2 (1954), S. 772—788; K. Verhein, Rezension über Dannenbauer, VSWG 41 (1954), S. 274—277; zuletzt wohl A. Timm, Krongutpolitik der Salierzeit am Südostharz, Harz-Zs. 10 (1958), S. 1—15. Die Datierung in dem von dem verehrten Jubilar herausgegebenen Nürnberger Urkundenbuch, das 1959 als Erscheinungsjahr auf dem Titelblatt nennt, auf „ca. 1064/65“ geht auf ein älteres Stadium der Bearbeitung und Veröffentlichung zurück. Schon 1940 hatte Gerhard Pfeiffer die Datierung offengelassen; vgl. Mitt. d. V. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 37 (1940), S. 281 ff. Seine letzte mir bekannte Stellungnahme steht in dem großen Aufsatz Studien zur Geschichte der Pfalz Nürnberg, Jb. f. fränk. Landesforsch. 19 (1959), S. 505—576, hier S. 555 f.

<sup>5</sup> VG 8 (1878), S. 251 Anm. 1. In der Handschrift steht *regis Rom*, was von Quix falsch aufgelöst wurde. Aber auch *rex Romanorum* ist zwar im 12. Jahrhundert durchaus üblich, der königlichen Kanzlei des 11. Jahrhunderts dagegen wahrscheinlich „völlig abzusprechen“; vgl. R. Buchner, Der Titel *rex Romanorum* in deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts, DA 19 (1965), S. 527—558, hier S. 558. Drei burgundische Ausnahmen erklärt H. Beumann, *Regnum Teutonicum und rex Teutonicorum* in ottonischer und sa-

Entstehungszeit auf die Jahre 1138—1154 eingrenzen zu können; er zog die Anfangsjahre sowohl Konrads III. wie Friedrich Barbarossas in Betracht. Später, im Jahre 1968, neigte er mehr zu einem Ansatz auf 1152—1154, „ohne die andere Möglichkeit grundsätzlich ausschließen zu wollen“<sup>7</sup>. W. Metz verkannte die Vorzüge der Brühlschen Datierung nicht, blieb dann aber mit Haller und Dannenbauer doch beim ausgehenden 12. Jahrhundert<sup>8</sup>, während A. Haverkamp<sup>9</sup> für den lombardischen Teil des Verzeichnisses, allerdings nur für ihn<sup>10</sup>, die Zeit vor dem ersten Italienzug Heinrichs V. 1110 annahm; er scheint dabei vorauszusetzen, daß das Verzeichnis in diesem Teil eine Vorlage benutzt hat. Ich selbst bin in einer Rezension des Brühlschen Buches für 1152 eingetreten<sup>11</sup> und habe ebenfalls die Benutzung von Vorlagen angenommen. Nun hat neuestens H. K. Kaminsky die Frage nochmals aufgegriffen<sup>12</sup> und ist zu der Vermutung gelangt, das Verzeichnis sei 1151/52 entstanden. Bei diesem Stande der Dinge wird es erlaubt sein, daß auch ich mich nochmals äußere, zumal meine Rezension von Kaminsky offenbar nicht mehr benutzt werden konnte.

Ich gebe mich dabei nicht der Hoffnung hin, eine völlig befriedigende, abschließende Lösung bieten zu können. Ich möchte, wie die Überschrift besagt, lediglich einige Gedanken äußern, die vielleicht dazu beitragen können, eine solche Lösung zu finden. Es soll dabei nicht von der Geschichte einzelner Höfe ausgegangen werden. Gegen eine solche Methode hat bereits Haller Bedenken vorgetragen<sup>13</sup>, ohne daraus freilich die Konsequenz zu ziehen, sie nicht anzuwenden, wie Kaminsky mit Recht rügt<sup>14</sup>, der dann allerdings selbst hinsichtlich der italienischen Höfe und Sitten nicht ganz konsequent verfährt<sup>15</sup>.

Es soll also nicht, wie dies gerade in dieser Festschrift naheliegen würde, auf den mit Nürnberg beginnenden bayerischen Abschnitt des Verzeichnisses besonders eingegangen werden. Ich möchte ausdrück-

licher Zeit, AKG 55 (1973), S. 219. Außerhalb der Kanzlei kommt die Titulatur immerhin vor, wenn auch selten.

<sup>6</sup> C. Brühl, Nochmals die Datierung des Tafelgüterverzeichnisses, DA 12 (1956), S. 527—535.

<sup>7</sup> C. Brühl, Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1968), S. 182; 653, Anm. 268; vgl. aber die Ausführungen ebd., S. 185 ff., besonders S. 185: „1138/9 oder 1152/54“.

<sup>8</sup> Wie Anm. 1, S. 50 f.

<sup>9</sup> A. Haverkamp, Königsgastung und Reichssteuer. Beiträge zu einer Neuerscheinung. Zs. f. bayer. Landesgesch. 51 (1968), S. 768—821.

<sup>10</sup> S. 789. Wenn dann freilich S. 790 darauf hingewiesen wird, der Titel *rex Romanorum* sei in den Urkunden Heinrichs V. seit 1106 oft verwendet worden, muß allerdings (fälschlich!) der Eindruck entstehen, der Datierungsvorschlag beziehe sich auf das Stück insgesamt, denn mit einer Vorlage für den lombardischen Teil hat die Überschrift gewiß nichts zu tun.

<sup>11</sup> ZRG Germ. Abt. 88 (1971), S. 280—286.

<sup>12</sup> Wie Anm. 1.

<sup>13</sup> Abhandlungen (wie Anm. 2), S. 201 ff.

<sup>14</sup> Wie Anm. 1, S. 164. Hier werden weitere Autoren genannt, die diese Methode ablehnen, vorab C. Brühl; weitere Namen ebd. Anm. 11.

<sup>15</sup> Wie Anm. 1, S. 186 ff.

lich bekennen, daß ich dazu auch gar nichts Weiterführendes zu sagen vermöchte. Doch möchte ich immerhin darauf hinweisen, daß auch Schnellbögl's Rechnung<sup>16</sup> nicht ohne Rest aufgeht. Betrachtet man mit ihm die sechs *regalia servitia* von Nürnberg bis Weißenburg als späteren Einschub, so ergibt sich nicht die „Zwischensumme“, die *Nurenbere castrum VII* darstellen soll, sondern man muß einen weiteren, ungenannten Wirtschaftshof bei der Nürnberger Burg hinzuzählen, ein Verfahren, das ich nicht für einleuchtend halten kann. Der Einschub müßte im Original doch wohl am Rande gestanden haben, *Nurenbere castrum VII* aber im Text. Die Weglassung eines ein *Servitium* leistenden Nürnberger Hofes in dem Zusatz, während der andere, zwei *Servitien* leistende, erwähnt wird, bleibt unerklärt, desgleichen die Frage, warum nur an dieser einen Stelle ein solcher Zusatz überhaupt gemacht wurde. Einleuchtend ist, daß eine Vorlage mißverstanden worden oder ein nachträglicher Zusatz unbeachtet geblieben ist, sonst hätte es nicht zu der falschen Summierung 26 *regalia servitia* statt 32 kommen können. Eines weiteren Erklärungsversuchs muß ich mich enthalten, da ich, wie oben bereits gesagt, keine neuen Gesichtspunkte anzubieten habe. Festzuhalten ist, daß es in diesem Falle eine mündliche Auskunft oder eine Vorlage gegeben haben muß, die selbstverständlich zu unterscheiden ist von der Gesamtvorlage, nach der zwischen 1174 und 1215<sup>17</sup> ein Aachener Schreiber den Text in jene Sammelhandschrift des Aachener Marienstifts eintrug, in der allein er uns erhalten ist<sup>18</sup>. Der nach seiner Schrift um 1200 tätige Abschreiber war ängstlich bemüht, seine Vorlage genau zu kopieren; so verbesserte er (wohl unrichtig) *Warnesteda* in *Warnestada*, vielleicht auch *Turenberc* in *Turenborc*. Die groben Entstellungen der Ortsnamen gerade im bayerischen Abschnitt<sup>19</sup> werden dann bereits in seiner Vorlage gestanden haben, die also ihrerseits entweder eine vielleicht schwer lesbare Vorlage gehabt haben muß oder auf teilweise mißverständlicher mündlicher Auskunft beruhte. Ganz ohne Annahme von

<sup>16</sup> F. Schnellbögl, Nürnberg im Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (1065), Jb. f. fränk. Landesforsch. 10 (1950), S. 37—46.

<sup>17</sup> So mit Recht Kaminsky (wie Anm. 1), S. 192.

<sup>18</sup> W. Levison, Die Bonner Handschrift S. 1559, NA 41 (1919), S. 559—571; E. Meuthen, Karl der Große — Barbarossa — Aachen. Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, 4. Bd. Das Nachleben, hrsg. P. E. Schramm (1967), S. 54—76, hier S. 73 f.

<sup>19</sup> *Nuorenwat* für Neumarkt, *Grenda* für Gründlach, *Nurenbere* für Neuburg. Im letzten Fall interessiert vor allem die mögliche Begründung für den Zusatz *super Danubium*: Wußte der Schreiber, daß der Ort an der Donau lag, so wußte er auch, daß er Neuburg und nicht Nürnberg hieß, machte den Zusatz also nicht, um ein Nürnberg an der Donau von Nürnberg an der Pegnitz zu unterscheiden, sondern unterschied Neuburg an der Donau von den zahlreichen anderen Neu-, Neuen- und Naumburgen. Der Fehler *Nurenbere* für *Nuorenwat* war also nicht im Original enthalten, sondern ist in einem Abschreib- oder Nachschreibevorgang hineingekommen, wobei das „Original“ sehr wohl eine Teilvorlage des Originals des Verzeichnisses gewesen sein kann, das uns in der Aachener Abschrift vorliegt. Die Vorlage hätte dann nicht nur den Nürnberger Raum, sondern auch die übrigen bayerischen Höfe enthalten.

Vorlagen kommt man nicht aus<sup>20</sup>. Dies gilt vor allem für den italienischen Teil des Verzeichnisses, der von Haverkamp<sup>21</sup> wie von Kaminsky<sup>22</sup> mit dem ersten Italienzug Heinrichs V. in Zusammenhang gebracht wird, wobei keiner von beiden annimmt, das gesamte „Tafelgüterverzeichnis“ sei damals zusammengestellt worden. In diesem Falle dürfte es sich um eine schriftliche Aufzeichnung gehandelt haben, die dem Verfasser auf uns zunächst nicht erkennbare Weise zur Verfügung kam. Daß er auch mündliche Auskünfte über die Höfe in der Lombardei einzog, ist selbstverständlich nicht auszuschließen.

Im folgenden soll versucht werden, die Argumente darzulegen, die für eine Entstehung des Verzeichnisses zu Beginn der Regierung Friedrich Barbarossas sprechen, die bereits Brühl vermutet hat. Ich glaube wahrscheinlich machen zu können, daß es hergestellt worden ist, um den großen Umritt des neuen Königs 1152 vorzubereiten.

Es ist davon auszugehen, daß der Ausdruck *mensa regis* in dem technischen Sinne, in dem er hier gebraucht wird, offensichtlich in Analogie zu *mensa episcopalis* und *mensa abbatis* oder *praepositi*, sonst nicht vorkommt. Besondere Höfe, die im Gegensatz zu anderen Königshöfen bestimmt waren, die königliche Tafel zu bedienen, so wie jene anderen Tafelgüter seit dem 12. Jahrhundert die *mensae* der Bischöfe, Äbte und Pröpste bedienten<sup>23</sup>, hat es nicht gegeben<sup>24</sup>, son-

<sup>20</sup> Dies habe ich bereits wie Anm. 11, S. 284 f. gegen Brühl (wie Anm. 7), S. 184 f. ausgeführt.

<sup>21</sup> Wie Anm. 9, S. 785 ff.

<sup>22</sup> Wie Anm. 1, S. 184 ff.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu vor allem A. Pöschl, *Bischofsgut und mensa episcopalis*, 3 Bde. (1903/12); dazu die Ausführungen von K. Verhein, *Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit*, DA 10 (1934), S. 328 ff.

<sup>24</sup> Das Gegenteil nimmt Brühl (wie Anm. 7), S. 181 f. aufgrund eben des Tafelgüterverzeichnisses an: eine sonstige Quelle kann er nicht namhaft machen (die S. 85 Anm. 517 angeführten Stellen tragen den Begriff „Tafelgut“ nicht). Mit Recht betont er indes S. 188, daß „Tafelgut“ im 12. Jahrhundert „keine rechtliche Sonderstellung, sondern eine wirtschaftliche Aussonderung nach Maßgabe der praktischen Bedürfnisse des Hofes“ bedeute, wobei im Bedarfsfall auch „nicht eigentliche Tafelgüter“ zum *Servitium* herangezogen werden konnten. Ähnlich S. 84 für die fränkische Zeit: „Die Aussonderung von Tafelgütern besagt ja nicht, daß damit alle anderen Krongüter von der Verpflichtung, zum Unterhalt des Hofes beizutragen, fortan befreit waren; sie bedeutet auch nicht eine rechtliche Sonderstellung eines begrenzten Teils des Königsguts, sondern lediglich eine *faktische* Aussonderung im Hinblick auf einen bestimmten Zweck, eben den der Sicherstellung der königlichen Hofhaltung im „engeren Wirkungsbereich“ des Königtums.“ Diese „faktische“ Aussonderung „im Bedarfsfalle“ erfolgte doch wohl allein durch die Reisedispositionen des Königs, und wir haben keinerlei Grund für die Annahme, daß der König *Servitien* nur von bestimmten Königshöfen angefordert und erhalten habe, von anderen aber nicht. Ich sehe nicht, wie man auf diese Weise die Existenz einer besonderen Kategorie von Königshöfen, eben der sogenannten „Tafelgüter“, wahrscheinlich machen kann. Auch die Überschrift des Verzeichnisses kennt strenggenommen den Begriff nicht, sondern nur Höfe, die zur Tafel des Königs gehören. Die Annahme besonderer Tafelgüter bereits in fränkischer Zeit stammt von A. Dopsch; vgl. *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland*, 1. Bd. (1921), S. 51. Hierzu hat K. Verhein (wie Anm. 23) alles Nötige gesagt.

dern jeder Königshof war jederzeit zu entsprechenden Leistungen an den König verpflichtet, die allerdings nicht völlig unbemessen waren („wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren“), sondern, wie das Verzeichnis lehrt, nach sogenannten Servitien taxiert wurden, deren Höhe in Sachsen etwas anders festgelegt war als in Rheinfranken und in Bayern, ein Unterschied, über dessen Grund man sich bisher kaum Gedanken gemacht hat, obwohl er merkwürdig genug ist. Er kann doch wohl nur darin gesucht werden, daß eine ursprünglich einheitlich bemessene Größe allmählich in unterschiedlicher Weise abgewandelt worden war und daß eine für die Herstellung des Verzeichnisses befragte sächsische Auskunftsperson andere Angaben gemacht hatte als die für Rheinfranken und Bayern Befragten.

Solche bemessenen Servitialeistungen hat es bereits im 11. Jahrhundert gegeben, wie einer Urkunde Heinrichs IV. für die bischöfliche Kirche in Meißen aus dem Jahre 1071 zu entnehmen ist<sup>25</sup>. Der König übergibt zum Gedächtnis des Markgrafen Ekbert von Meißen acht Königshufen zu Görlitz, die ein gewisser Ozer zu Lehen gehabt, aber verwirkt hatte, an die Meißener Kirche und ordnet an, daß der jeweilige Besitzer den Domherren jeweils am Jahrestage Ekberts ein *plenum servitium* zu leisten habe. Es muß sich um eine fest bemessene Leistung gehandelt haben, die doch wohl nur in Analogie zu ehemaligen Leistungen an den König verstanden werden kann, da von Servitialeistungen des meißnischen Kapitelguts an die Domherren sonst nichts bekannt ist.

Sei dem wie immer: Die *mensa regis Romanorum*, zu der die im Verzeichnis aufgezählten Höfe in Sachsen, Rheinfranken und Bayern gehören, scheint, geht man vom ursprünglichen kirchlichen Sinn des Ausdrucks aus, der vorbildlich gewesen sein muß, im Gegensatz zu einer anderen mensa — im kirchlichen Bereich der mensa fratrum — gestanden zu haben, da es, wie gesagt, Königshöfe, die zu Servitialeistungen grundsätzlich nicht verpflichtet waren, nicht gab. Es liegt nahe, diesen Befund mit dem Fehlen Ostfrankens, Schwabens und des Elsaß in dem Verzeichnis in Verbindung zu bringen. Die dortigen Königshöfe waren 1152, in dem Jahre, das wir für die Abfassung des Verzeichnisses annehmen, anscheinend bereits Friedrich Barbarossas jungem Vetter Herzog Friedrich IV. von Schwaben<sup>26</sup> zugewiesen.

Bekanntlich hat nach fast übereinstimmender Meinung der Forschung König Konrad III. nach dem Tode seines 1147 zum König gewählt und gekrönten Sohnes Heinrich im Jahre 1152 schließlich nicht seinen unmündigen Sohn Friedrich (geb. 1145), sondern seinen Neffen Herzog Friedrich III. von Schwaben als Nachfolger empfohlen<sup>27</sup>. Auch wenn dies nicht seine wirkliche Absicht gewesen wäre,

<sup>25</sup> DH IV 246.

<sup>26</sup> Über ihn H. Schreiblemüller, Herzog Friedrich IV. von Schwaben und Rothenburg (1145—1167), Zs. f. bayer. Landesgesch. 18 (1955), S. 215—242.

<sup>27</sup> Hierzu zuletzt K. Jordan, Investiturstreit und frühe Stauferzeit (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 4 der Taschenbuchausgabe, 1975), S. 112, und Th. Schieffer, Die deutsche Kaiserzeit (900—1250) (1973) S. 80. P. Munz, Frederick Barbarossa. A Study in medieval Politics (1969), erwähnt die Empfehlung nicht, und Zweifel äußert, wenn ich recht verstehe,

sondern der Herzog die Wähler getäuscht hätte, wie vermutet worden ist<sup>27a</sup>, sprach die Unmündigkeit des Königssohns in der schwierigen Lage, in der sich das Reich beim Tode Konrads III. befand, ohnehin gegen die Erhebung eines Kindes, obwohl offenbar eine starke Gruppe, an der Spitze Erzbischof Heinrich von Mainz, für Konrads Sohn eintrat. Gewählt wurde schließlich Friedrich Barbarossa, dessen Tüchtigkeit sich bereits bewährt hatte; der junge Friedrich aber erhielt das Herzogtum Schwaben, das jener bisher innegehabt hatte. Erzbischof Heinrich wurde folgerichtig bereits 1153 von Friedrich Barbarossa abgesetzt und dessen Kanzler Arnold, ein Mann, der uns noch begegnen wird, an seine Stelle gesetzt. In jedem Falle muß ein Ausgleich zwischen den Interessen der gleichnamigen Vettern gefunden worden sein, sei es, daß Friedrich Barbarossa noch seinem Oheim Konrad zugesagt hat, zu Gunsten des Unmündigen auf das Herzogtum Schwaben, das er innehatte, samt dem dortigen Reichs- und Hausgut unter Einschluß des Elsaß, Ostfrankens und des Egerlands zu verzichten, sei es, daß er diesen Verzicht vorschlug, um die Stimmen der Anhänger des jungen Friedrich leichter für sich zu gewinnen<sup>28</sup>. Ein Unterschied zwischen Reichsgut und Hausgut dürfte am

O. Engels, Die Staufer (1972), S. 48 ff. auf Grund seiner Untersuchung der Königswahl Friedrichs I. in seinen Beiträgen zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert, DA 27 (1971), S. 399—432. Die Quellen zur Königserhebung Friedrichs I. am bequemsten bei W. Böhme, Die deutsche Königserhebung im 10.—12. Jahrhundert, Heft 2 (1970), Nr. 79—111. Die Zweifel scheinen mir nicht ungerechtfertigt zu sein, denn von der Empfehlung Konrads sprechen eindeutig nur Nr. 79 (Friedrichs Oheim Otto von Freising) und 111 (Friedrich selbst in einem Brief an Kaiser Manuel), während eine spätere Quelle (Nr. 80 *Chronica regia Coloniensis* codd. A) eher zu besagen scheint, Konrad habe den Knaben und die Insignien Friedrich anvertraut, damit dieser für seines jungen Veters Wahl eintrete. Auch die merkwürdige Erzählung Giselberts von Mons (Nr. 81), die sich so schwerlich abgespielt haben kann, läßt doch den Schluß zu, daß Friedrich nach Meinung des Berichterstatters die Teilnehmer der Frankfurter Wahlversammlung getäuscht habe. Interessant ist eine allerdings relativ späte Nachricht, der König habe 1160, als er noch söhnelos war, seinen (inzwischen mündig gewordenen) Vetter Friedrich und nach ihm Heinrich den Löwen als Nachfolger empfohlen; SS 6, 404 zu 1160. Der Frage braucht hier nicht weiter nachgegangen zu werden.

<sup>27a</sup> So ist doch wohl Engels S. 49 f. aufzufassen.

<sup>28</sup> Über den Umfang des Herrschaftsbereichs Friedrichs IV. vgl. Schreibmüller (wie Anm. 26), S. 226 ff., insbesondere über das Egerland S. 229 auf Grund von Gradl, Monumenta Egrana (1886), Nr. 76. Rothenburg erscheint nicht nur in erzählenden Quellen, sondern auch in Königsurkunden im Titel des Herzogs schon zu seinen Lebzeiten, vgl. St. 3950 (verdächtig) und 4043, ebenso Staufen St. 4071. Dagegen habe ich eine von Schreibmüller S. 226 genannte Urkunde, in der sich Friedrich nach Weinsberg nennt, nicht verifizieren können. Die bei Chr. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte 2. Bd. (1847), S. 105 genannte Urkunde Friedrichs I. von 1155, in der sein Neffe als *dux Sueviae et Alsacie* erscheint (St. 3674, 3674a), ist bei Stumpf-Brentano, *Acta imperii* (1865/81), Nr. 357 leider ohne Zeugenreihe gedruckt. Eine Gründung Friedrichs war das Kloster Schäftersheim bei Mergentheim, Wirt. UB 2, Nr. 598. Aus dem Besitz Friedrichs stammte auch ein großer Teil der Güter, die in dem Heiratsvertrag, den Friedrich Barbarossa für seinen Sohn Konrad mit Alfons VIII. von Kastilien für dessen Tochter Berengeria 1188 schloß, genannt werden; vgl. P. Rassow, *Der Prinzgemahl* (1959) S. 1 ff. (Text) und S. 25 f. (Identifizierung der Orte).



Ende der Regierungszeit Konrads III. schwerlich gemacht worden sein<sup>29</sup>. Näheres berichten die Quellen über diese Vorgänge nicht, doch erscheint Friedrich IV. auf dem Wormser Hoftag im Juni 1153 als *dux Fridericus regis Conradi filius Sueviae et Alsatie*<sup>30</sup>, muß also zwischen der Königswahl am 4. März und dem genannten Datum Herzog von Schwaben geworden sein, das heißt wohl gleich nach der Wahl des neuen Königs in Frankfurt oder nach seiner Krönung in Aachen. Herzog von Schwaben ist Friedrich IV. bis zu seinem frühen Tod 1167 geblieben.

Mit ihm hat, wenn unsere Vermutungen richtig sind, Friedrich Barbarossa 1152 das staufische Königsgut teilen müssen, und zwar so, daß der junge Vetter als Grundstock das erhielt, was der neue König als Herzog innegehabt hatte. Die Teilung, die ein kirchlicher Beobachter mit einem gewissen Recht der Zuweisung kirchlichen Besitzes an zwei verschiedene mensae vergleichen konnte, mochte zunächst umso leichter fallen, als der König Vormund seines Veters war, möglicherweise schon von Konrad III. als solcher bestellt, und damit wenn nicht die Verfügungsgewalt, so doch ein Nutzungsrecht an den staufischen Gütern in Schwaben, Ostfranken, im Egerland und im Elsaß besaß. Nürnberg freilich hat er offenbar dem Reiche und sich selbst vorbehalten, als einen Stützpunkt in jenem Reichsterritorium, das schon Konrad III. einzurichten begonnen hatte und das Friedrich dann so folgerichtig ausbaute<sup>31</sup>. Die besonderen Erhebungen, die offenbar über das Nürnberger Königsgut angestellt worden sind, würden damit eine gewisse Erklärung finden.

In Schwaben ist der König während der Herzogszeit seines Veters vor allem in Ulm und in den Bischofssitzen Konstanz und Augsburg

<sup>29</sup> H. Heuermann, Die Hausmachtspolitik der Stauer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079—1152) (1939), S. 101 ff., bes. S. 114. Vgl. auch H. Werle, Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jahrhundert. ZGORh. 110 (1962), S. 241—370 und J. Hess-Gotthold, Hausmacht und Politik Friedrich Barbarossas im Raum des heutigen Pfälzer Waldes (1962).

<sup>30</sup> Stälin (wie Anm. 28). St. 5654 = MIOG, 14. Erg. Bd. (1939), S. 246 f. entfällt; der hier genannte *Fridericus dux* ist nicht Friedrich IV., sondern Friedrich Barbarossa selbst; vgl. unten S. 192 mit Anm. 36 und 37.

<sup>31</sup> W. Schlesinger, Egerland, Vogtland, Pleißenland, in: Forschungen zur Geschichte Sachsens und Böhmens. hrsg. R. Kötzschke (1937), S. 61—91; auch in ders., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte (1961), S. 188—211, hier S. 199; K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Stauer (1950/51), S. 482 ff.; zu den Maßnahmen Konrads III. in Nürnberg ebd., S. 151 ff. und zuletzt K. Bosl, in: Nürnberg, Geschichte einer europäischen Stadt, hrsg. G. Pfeiffer (1971), S. 18 f.; vor allem W. Schultheiss, Kleine Geschichte Nürnbergs (1966), S. 29 ff. Seiner Auffassung, Friedrich von Rothenburg habe 1152 neben Rothenburg auch den Reichsgutsbezirk von Nürnberg als Lehen erhalten (S. 31), kann ich nicht zustimmen. Hierfür fehlt jeder Beleg. Die Urkunde Nürnberger UB Nr. 70, in der Bischof Eberhard von Bamberg die Rechtsstellung von fünf unfreien Frauen, Töchtern Eberhards des Schwarzen *de burgo Nurenbergensi*, regelt, die Herzog Friedrich mit Zustimmung Friedrich Barbarossas zum Seelenheil seines dort ruhenden Vaters der Bamberger Kirche geschenkt hatte, besagt das Gegenteil. Da es sich um Unfreie handelt, wäre die Zustimmung des Kaisers völlig unnötig gewesen, wenn nicht er selbst Herr, man wird sogar sagen dürfen Stadtherr in Nürnberg war.

nachweisbar, nur je einmal in Göppingen, Pfaffenhofen bei Ulm und Überlingen<sup>32</sup>. Hofstage wurden in Ulm während dieser Jahre nicht weniger als ein halbes Dutzend, je einer auch in Konstanz und Augsburg abgehalten<sup>33</sup>. In den Bischofsstädten nimmt dies nicht wunder. Die Pfalz Ulm aber muß, obwohl sie in dem Verzeichnis nicht erscheint, eine Sonderstellung eingenommen haben. Der König hat sie sich offenbar vorbehalten, ähnlich wie Nürnberg, wo er geltend machen konnte, es gehöre zu Bayern, da Lothar den wichtigen Ort nach der Eroberung von 1150 dem Bayernherzog Heinrich dem Stolzen überlassen hatte; er kehrte erst unter Konrad III. ans Reich zurück<sup>34</sup>. Wenn das Verzeichnis Ulm nicht nennt, so doch wohl deshalb, weil Schwaben insgesamt als zur mensa Herzog Friedrichs IV. gehörig unberücksichtigt bleibt, während Nürnberg an die bayerischen Höfe angeschlossen werden konnte, die aber alle außerhalb des bayerischen Kernraums liegen, den damals Heinrich Jasomirgott wohl noch immer beherrschte. Doch dürfte der neue König auch hinsichtlich Bayerns Heinrich dem Löwen bereits vor seiner Wahl Zugeständnisse gemacht haben<sup>35</sup>. Wir wissen heute auf Grund einer genauen Untersuchung der Urkunde St. 3654<sup>36</sup> für das Kloster Arnsburg, daß beide noch vor der Wahl von Frankfurt zusammengetroffen sind, wahrscheinlich im Raume Mainz/Frankfurt<sup>37</sup>, wenige Tage vor dem Wahlakt, und daß somit Heinrich aller Wahrscheinlichkeit nach Friedrich mitgewählt hat. Dieser hat offenbar Heinrich das Herzogtum Bayern in Aussicht gestellt und ihm dort wie in Sachsen eine sehr selbständige Stellung eingeräumt, die sich auch in dem Verzeichnis spiegelt. Die endgültige Lösung, die schließlich erst 1156 gefunden werden konnte, ist bekannt.

Sind diese Überlegungen richtig, so erklärt sich auch eine sonderbare Passage des Verzeichnisses, die bisher einfach hingenommen worden ist: *Iste curie tantum de Saxoniam dant regi tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus*. Die ungewöhnliche Art der Berechnung hat doch nur Sinn, wenn eine Anfrage vorlag, wie lange denn der königliche Hof in Sachsen überhaupt gepflegt werden könne, und die Antwort beruhigend lautete: Das ganze Jahr, und sogar noch darüber

<sup>32</sup> Ulm: St. 3655—3640, 3749, 3762 mit 4536, 3798/99, 3972, 4036, 4066/67; Konstanz: 3665/66, 3690, 3730/31, 3972; Augsburg: 3654, 3812/13, 3980, 4076/77; Göppingen: 3688; Pfaffenhofen: 3689. Überlingen: 3678/79.

<sup>33</sup> H. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. (1908), S. 116, 465, 507, 607; W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 5. Bd. (1888), S. 547, 501 (Ulm); Simonsfeld, S. 154 ff. (Konstanz); Giesebrecht, S. 385 (Augsburg).

<sup>34</sup> W. Bernhardt, Konrad III., 1. Bd. (1885), S. 49, 58; Nürnberger UB, Nr. 55 mit Anm. 5.

<sup>35</sup> So m. E. mit Recht K. Reindel im Handbuch der bayerischen Geschichte, 1. Bd., hrsg. M. Spindler (1967), S. 259 f., wo S. 261 darauf hingewiesen wird, daß der Babenberger in den östlichen Teilen Bayerns zunächst nicht verdrängt werden konnte. Zweifelnd Engels (wie Anm. 27), S. 51, 55.

<sup>36</sup> W. Küther, Die Urkunde Friedrich Barbarossas für das Kloster Arnsburg, Sonderdruck aus der Artikelserie „Lich — Vergangenheit und Gegenwart“ (1970), S. 206—252.

<sup>37</sup> H. Appelt, Heinrich der Löwe und die Wahl Friedrich Barbarossas, in: Festschrift Hermann Wiesflecker zum sechzigsten Geburtstag, hrsg. A. Novotny u. O. Pickl (Graz 1973), S. 39—48, hier S. 44.

hinaus. Nun ist deutlich, daß keineswegs ganz Sachsen im Verzeichnis berücksichtigt ist, sondern nur das mitteldeutsche Markengebiet und das Gebiet um den Harz, einschließlich des nördlichen Thüringen. Eine Sonderstellung nimmt offenbar Merseburg ein, für das die Zahl von 40 *servitia* genannt wird; wir kommen hierauf zurück. Während in den Abschnitten Rheinfranken und Bayern die *Servitienzahl* für jeden Hof genannt ist, hat für Sachsen der Verfasser zwar einen Anlauf genommen, indem er für *Licendice*, das ich entgegen dem von anderen akzeptierten Vorschlag Dannenbauers doch lieber mit Leisnig als mit der Niederlausitz identifizieren möchte<sup>38</sup>, fünf *servitia regalia* einsetzt, im übrigen aber auf Einzelangaben verzichtet und sich mit jenen allgemeinen Angaben begnügt, die man schwerlich wörtlich nehmen darf. Ausgespart ist offenbar der engere Herrschaftsbereich Heinrichs des Löwen, der sich von Lüneburg über Braunschweig nach Northeim hinzog<sup>39</sup>, aber auch das gesamte, zum Herzogtum Sachsen gehörige Gebiet nördlich der Lippe. Berücksichtigt man dies, so werden Frage und Antwort verständlich, und dies umso eher, wenn man davon ausgeht, daß die Frage im Interesse eines Königs gestellt wurde, der Sachsen nicht kannte, aber anscheinend wenigstens in den südlichen Teilen des Landes seine Anwesenheit demonstrieren wollte.

Wir müssen uns damit, um weiterzukommen, dem Umritt Friedrich Barbarossas zuwenden, den er im Anschluß an die Krönung in Aachen unternahm<sup>40</sup>. Er führte nach kurzem Besuch in Utrecht und Deventer zunächst nach Köln, wo das Osterfest gefeiert wurde und der Hof wenigstens drei Wochen verweilte, dann nach Dortmund und zum Hellweg. In Dortmund wurde durch Fürstenspruch bestimmt, daß alle Tafelgüter des Kölner Erzbischofs, die Erzbischof Friedrich als Lehen weggegeben hatte, gemäß einem Fürstenspruch in Köln, der bereits 1151 noch unter Konrad III. ergangen war, an Erzbischof Arnold zurückgegeben werden sollten<sup>41</sup>. Das Wesen der zum Unterhalt des Erzbischofs und seines Hofes bestimmten Güter wurde somit jedem Teilnehmer der Versammlung nachdrücklich in Erinnerung gerufen. Von Dortmund ging die Reise über Soest und Paderborn nach Goslar. Wenn es richtig ist, daß während des dortigen Aufenthalts der König den anwesenden Heinrich den Löwen mit der Goslarer Reichsvogtei belehnte<sup>42</sup>, so könnte man daraus schließen, das Verzeichnis, das ja Goslar als Königshof nennt, sei vorher abgefaßt worden, wenn wir

<sup>38</sup> Untersuchungen, die in Dresden über die Burggrafschaft Leisnig im Gang sind, werden dies bestätigen.

<sup>39</sup> Vgl. die bei Jordan (wie Anm. 27), S. 145 Anm. 4 und 5 angegebene Literatur sowie L. Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen (1927) und die Karte in Westermanns Großem Atlas zur Weltgeschichte (1966), S. 62.

<sup>40</sup> Simonsfeld (wie Anm. 53), S. 68 ff.

<sup>41</sup> Const. 1. Nr. 146. Wir kennen den Vorgang nur aus dieser Urkunde, die 1155 Juni 14 in Worms ausgestellt ist, aber ausführlich auf die Beschlüsse von Köln und Dortmund eingeht. Der Ausdruck *mensa* fällt in ihr viermal, wenn auch zufällig gerade nicht im Hinblick auf die Dortmunder Verhandlungen, doch kann nicht daran gezweifelt werden, daß dort, wie schon vorher in Köln, über Tafelgüter auch mit dem Wort *mensa* gesprochen worden ist.

<sup>42</sup> So mit guten Gründen zuletzt K. Jordan, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert, Niedersächs. Jb. f. Landesgesch. 35 (1963), S. 49—77, hier S. 63 ff.

uns nicht selbst auferlegt hätten, die Geschichte einzelner Höfe aus dem Spiel zu lassen. Wie berechtigt dies ist, zeigt sich gerade im Fall Goslar, wenn wahrscheinlich gemacht worden ist<sup>43</sup>, daß der König damals die Pfalz und das Domstift zurückbehielt, so daß nach wie vor Anlaß bestanden haben könnte, den Ort mit aufzuführen.

Die nächste Station war Merseburg, wo Friedrich das Pfingstfest beging und seinen ersten Hoftag abhielt. Merseburg ist der einzige Bischofssitz, den das Verzeichnis nennt, aber gewiß nicht in dieser Eigenschaft. Der Ort war vielmehr zugleich Sitz einer Pfalz, die im 12. Jahrhundert noch durchaus intakt gewesen sein muß<sup>44</sup>. Anwesend waren König Sven von Dänemark, der aus der Hand des Königs sein Reich empfing, und sein Rivale Knut, der darauf verzichtete. Geladen war auch Herzog Vladislav von Böhmen, der aber nicht erschien, sondern sich mit der Entsendung des Bischofs Daniel von Prag begnügte; außerdem erschien Ulrich, der Sohn des verstorbenen Herzogs Soběslav, der offenbar hoffte, Vladislav verdrängen zu können<sup>45</sup>. Die übrigen Teilnehmer, zumeist Sachsen, darunter zahlreiche Bischöfe, aber auch Heinrich der Löwe und Welf VI., interessieren hier nur insofern, als sie, sofern sie nicht sich schon ohnehin in der Begleitung des Königs befanden, rechtzeitig geladen worden sein müssen, und dies gilt vor allem für die Dänen und Böhmen. Helmold sagt denn auch ausdrücklich: *Missa quoque legatione, reges Danorum tumultuantes evocavit*<sup>46</sup>, und entsprechend formuliert Vinzenz von Prag: *qui eodem anno plurimis suis principibus et duci Boemie Mersburk curiam indicit*<sup>47</sup>.

Für unsere Fragestellung ist der Merseburger Hoftag insofern von Belang, als in dem Verzeichnis Merseburg deutlich herausgehoben wird. Es steht am Schluß der sächsischen Königshöfe, von denen sonst nur allgemein gesagt wird, daß ihre Leistungen für einen Aufenthalt das ganze Jahr über reichen würden, vorausgesetzt, daß pro Tag ein Servitium in Anspruch genommen wird, mit einer Leistung von vierzig Servitien. Das ist fast die Hälfte der gesamten Servitialeistung der rheinfränkischen Höfe und in jedem Falle mehr, als nach dem Verzeichnis aus ganz Bayern zu erwarten war. Man muß annehmen, daß der Merseburger Hoftag bereits beschlossene Sache war, als dieses niedergeschrieben wurde, und dies umso mehr, als die vierzig Servitien, die es über die Zahl der Tage im Jahr hinaus nennt, offenbar mit den Merseburger Servitien identisch sind. Der Verfasser wollte sagen, daß ein großer Hoftag in Merseburg hinsichtlich der Versorgung des Hofes, der Teilnehmer und der Gäste auch bei hochgesteigter Repräsentation des Königtums, die sicherlich beabsichtigt war, keinen materiellen Schwierigkeiten begegnen werde. Mir scheint, daß

<sup>43</sup> Jordan, S. 69.

<sup>44</sup> W. Schlesinger, Merseburg. Versuch eines Modells künftiger Pfalzbe-  
arbeitungen, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und  
archäologischen Erforschung, 1. Bd. (= Veröff. d. Max-Planck-Instituts für  
Geschichte 11/1, 1965), S. 158–206.

<sup>45</sup> Simonsfeld (wie Anm. 35), S. 84 ff.

<sup>46</sup> I 73, hrsg. Schmeidler, 5. Aufl. S. 159.

<sup>47</sup> SS 17, S. 665.

man somit die vierzig Merseburger Servitien nicht unbedingt wörtlich nehmen muß.

Rechnet man eine Ladungsfrist<sup>48</sup> von vier bis sechs Wochen, was gewiß nicht zu hoch gegriffen ist<sup>49</sup>, so müßte das Verzeichnis spätestens in Köln verfaßt worden sein, wo der König mindestens vom 30. März (Ostern) bis 20. April<sup>50</sup> nachweisbar ist. Dieser lange Aufenthalt in Köln wird der Vorbereitung des Umritts gut zustatten gekommen sein. Es ist wohl selbstverständlich, daß auch die Frage der erzbischöflichen Tafelgüter hier bereits zur Sprache kam, obwohl der Fürstenspruch erst in Dortmund erging. Im übrigen wird deutlich, daß der Verfasser des Verzeichnisses zwar die Namen der sächsischen Königshöfe kannte, wobei er freilich für das mitteldeutsche Marken- gebiet Landschaftsnamen wie *Nisana* und *Milza* anscheinend als Namen von Königshöfen ansah, da er sonst nicht noch *Budesin* (Bautzen) genannt hätte, das in der Landschaft *Milza* lag, daß die Angabe der Servitienzahlen für die einzelnen Höfe aber Schwierigkeiten machte, so daß er sich schließlich mit jener allgemeinen Wendung begnügte. Für das Markengebiet lag ihm möglicherweise eine schwer lesbare Vorlage vor, wie die entstellte Form *Licendice* für Leisnig nahelegt; noch näherliegend ist es, daß er die slawischen Namen einer mündlichen Auskunft mißverstand. Wann er diese erhalten hat, wird noch zu erörtern sein.

Auf dem Merseburger Hoftag wurde Berthold von Zähringen Unterstützung hinsichtlich der Rektorats der Zähringer in Burgund zugesagt<sup>51</sup>. Der Herzog versprach als Gegenleistung, für den Italienzug 500 Panzerreiter und 50 Bogenschützen zu stellen. Über einen Italienzug war schon in Aachen sogleich nach der Krönung verhandelt worden, doch hatten die weltlichen Fürsten sich zunächst gesträubt<sup>52</sup>. Beschlossen wurde der Romzug erst im Oktober auf dem Hoftag von Würzburg<sup>53</sup>. Wenn bereits in Merseburg dieser Zug vorbereitet wurde, wie aus dem Vertrag mit dem Zähringer hervorgeht, so zeigt sich, daß die Absicht, ihn baldmöglichst durchzuführen, seit Aachen niemals aufgegeben worden war, insbesondere bei der Geistlichkeit nicht, und daß der König dem Rechnung trug. So erklärt sich recht gut der letzte Satz des Verzeichnisses, der einen bevorstehenden Italienzug voraussetzt: *Tantum dant* (die lombardischen Höfe), *quod nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam*. Ein bevorstehender Italienzug scheint also für den Verfasser wie für den

<sup>48</sup> Gemeint ist die Zeit von der Entsendung der Boten bis zum Hoftag, die den gerichtlichen Ladungsfristen nicht vergleichbar ist.

<sup>49</sup> Die Einladung an Wibald von Stablo zum Hoftag in Würzburg am 5. Oktober 1152 scheint schon im Juli ergangen zu sein: Const. 1, Nr. 142. Dies setzt eine wesentlich längere Ladungsfrist voraus. Etwa gleichzeitig wurden die gräflichen Brüder von Schwabenberg, die Wibalds Kloster Corvey überfallen hatten, für den 24. August nach Worms geladen: Wib. ep. 591, Jaffé, Bibl. 1, S. 522. Die Ladungsfrist war in diesem Falle also wesentlich kürzer, doch handelt es sich um eine gerichtliche Vorladung.

<sup>50</sup> Falls nicht für St. 3621 uneinheitliche Datierung anzunehmen ist.

<sup>51</sup> Const. 1, Nr. 141.

<sup>52</sup> Simonsfeld (wie Anm. 53), S. 49 ff.

<sup>53</sup> Ebd., S. 129.

Adressaten nicht zweifelhaft zu sein. Dies stimmt, wie man sieht, zur Situation von 1152 ebenso wie die immer wieder mit Recht betonte Tatsache, daß die Unkenntnis des Verfassers über die lombardischen Höfe zu dem Schluß zwingt, der letzte Aufenthalt des Königs in Italien müsse verhältnismäßig lange Zeit zurückgelegen haben. Es war der Zug Lothars von 1136/37; er lag also fünfzehn Jahre zurück.

Nach dem Merseburger Hoftag treffen wir den König erst sechs Wochen später in Regensburg an. Für die wesentlich längere Strecke von Köln über Dortmund, Soest, Paderborn und Goslar nach Merseburg hatte er nur vier Wochen benötigt. Man braucht also nicht anzunehmen, daß er geradewegs nach Süden geritten sei. Ein Besuch etwa in Leisnig und Altenburg wäre immerhin möglich gewesen, aber auch ein Besuch der nordthüringischen Höfe, die das Verzeichnis nennt, liegt nahe, wenn man in Betracht zieht, daß die Annalen des Erfurter Petersklosters für 1152 die Anwesenheit des Königs in Erfurt melden<sup>54</sup>. Nürnberg dürfte in jedem Falle berührt worden sein. In Regensburg fand wieder ein aufwendiger Hoftag statt, mit Festkrönung in St. Emmeram<sup>55</sup>. Eine Königspfalz gab es damals in Regensburg längst nicht mehr, auch keinen Königshof; der Ort wurde als Bischofssitz aufgesucht. Dies gilt auch für Augsburg, wo der König vierzehn Tage später nachweisbar ist. Der Hoftag für Schwaben aber fand nach dem sächsischen in Merseburg und dem bayerischen in Regensburg<sup>56</sup> Ende Juli in Ulm statt<sup>57</sup>, dessen besondere Stellung in Schwaben bereits hervorgehoben worden ist. Die Reise ging weiter nach Speyer und wohl über Worms und Fulda<sup>58</sup> nach Würzburg, wo Mitte Oktober der schon erwähnte Hoftag stattfand, der den Romzug beschloß<sup>59</sup>. Hier scheint der Umritt geendet zu haben, wenn man nicht einen (abermaligen?) Besuch in Nürnberg<sup>60</sup> noch dazu rechnen will. Die große Bedeutung, die Friedrich Nürnberg in seinem politischen Gesamtkonzept zumaß und die ja auch in dem Verzeichnis zu klarem Ausdruck kommt, wird in jedem Falle deutlich.

Deutlich wird auch, daß das Verzeichnis eine geeignete Grundlage für den Umritt Friedrich Barbarossas darstellte, wobei der Verfasser über den voraussichtlichen Verlauf unterrichtet gewesen sein muß. Zu betonen ist allerdings, daß der Umritt sich nicht nur auf das in Eigenwirtschaft und als Zinsgut ausgegebene Königsgut stützte, sondern in starkem Maße auch auf das Reichskirchengut: Die Reise berührte die

<sup>54</sup> Monumenta Erphesfurtensia, hrsg. O. Holder-Egger, S. 19.

<sup>55</sup> Simonsfeld (wie Anm. 53), S. 99 ff.

<sup>56</sup> Es ist vorauszusetzen, daß in jedem Stammesgebiet ein Hoftag abgehalten werden sollte, für das fränkische Stammesgebiet aber zwei, einer in der *Francia circa Rhenum*, wie das Verzeichnis sagt, das wäre der Hoftag im Anschluß an die Krönung in Aachen, und einer in Ostfranken, das wäre der Hoftag von Würzburg Mitte Oktober.

<sup>57</sup> Simonsfeld (wie Anm. 53), S. 116 ff.

<sup>58</sup> Ebd., S. 125 ff. Fulda liegt vom direkten Weg Worms—Würzburg weit ab, womit erwiesen ist, daß der Umritt Umwege nicht scheute, in diesem Falle wohl orationis causa. Solche Umwege dürfen also auch für die Strecke Merseburg—Erfurt—Regensburg in Betracht gezogen werden.

<sup>59</sup> Ebd., S. 128 ff.

<sup>60</sup> Ebd., S. 139.

Bischofssitze Utrecht, Köln, Paderborn, Merseburg, Regensburg, Augsburg, Speyer, vielleicht Worms, Würzburg. Es war nicht Aufgabe des Verfassers, diese Orte zu berücksichtigen. Wenn er es im Falle von Merseburg dennoch tat, kommt dessen Sonderstellung nur zu umso deutlicherem Ausdruck.

Bemerkenswert ist, daß der offenbar geistliche Verfasser — ebenso wie der Empfänger — einen bevorstehenden Italienzug einkalkulierte, der dann freilich erst 1154 zustande kam. Nicht einkalkuliert war dagegen ein Zug nach Burgund, der sich erst aus den Merseburger Verhandlungen mit Berthold von Zähringen ergab und dann in Regensburg ja wirklich verschoben wurde<sup>61</sup>. Was die Angaben über Italien betrifft, so könnte man vermuten, daß diejenigen über die Geldleistungen der lombardischen Städte, die unreal hoch erscheinen, gemacht wurden, um dem jungen Herrscher den Italienzug schmackhaft zu machen, den, wie bereits erwähnt, eine geistliche Partei betrieb, eine weltliche aber aufzuschieben suchte<sup>62</sup>. Aber dies ist zunächst nichts als eine Vermutung, und es ist gewiß naheliegend, eine ältere Vorlage anzunehmen, wie dies vorgeschlagen worden ist<sup>63</sup>. Wir gehen dieser Frage jetzt nicht weiter nach, da sie für die Datierung des Gesamtverzeichnisses insofern unergiebig ist, als sie nur zur Festlegung eines terminus post quem führen kann. Wir wenden uns vielmehr abschließend der Frage des Empfängers und des Verfassers zu.

Daß der Adressat nicht der König selbst war, von dem vielmehr in der dritten Person gesprochen wird<sup>64</sup>, ist längst bemerkt worden. Wer kommt dann in Betracht? Es muß eine Persönlichkeit aus der Umgebung des Königs gewesen sein, die ihn auf dem Umritt nicht nur begleitete, sondern die auch an den wirtschaftlichen Problemen des Umritts interessiert und andererseits hochgestellt genug war, die doch recht mühevolle Herstellung eines solchen Verzeichnisses von sich aus anzuordnen<sup>65</sup>. Wegen der Überlieferung des Stücks in einer Sammelhandschrift des Aachener Marienstifts wäre eine Beziehung des Adressaten zu diesem Stift von besonderer Bedeutung.

Unter diesen Bedingungen sind die Möglichkeiten der Auswahl natürlich gering. Der Blick richtet sich auf Friedrichs Kanzler Arnold von Selehofen, „eine der bekanntesten Persönlichkeiten des 12. Jahrhunderts“<sup>66</sup>. Er entstammte dem Mainzer Ministerialengeschlecht von Selehofen und ist seit 1138 als Propst des Aachener Marienstifts nachweisbar. Im Herbst 1151 machte ihn Konrad III. zum Kanzler, und

<sup>61</sup> Ebd., S. 102.

<sup>62</sup> Ebd., S. 50 f.

<sup>63</sup> Haverkamp (wie Anm. 9 und 10); Kaminsky (wie Anm. 1) S. 184 ff.

<sup>64</sup> *vinum de cellario suo; Turrin allodium suum*.

<sup>65</sup> Diese Anordnung, die offenbar nicht unter Berufung auf einen königlichen Befehl erfolgte, geht hervor aus dem Satz: *Notificamus etiam vobis, quid sit regale seroitium in Saxonia*. Der Angeredete war offensichtlich der Auftraggeber.

<sup>66</sup> Über ihn zuletzt F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (1956), S. 122—154, E. Meuthen, Die Aachener Propste bis zum Ende der Stauferzeit, Zs. d. Aachener Geschichtsv. 78 (1967), S. 5—95, hier S. 50 f., und W. Schöntag, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I. (1153 bis 1183) (1973), S. 17 ff.

als solchen übernahm ihn Friedrich Barbarossa. Er blieb Propst, bis er auf Betreiben des Königs 1153 den abgesetzten Erzbischof Heinrich auf dem Mainzer Erzstuhl ersetzte. Auf dem Umritt des Jahres 1152 begleitete er den König, dessen Urkunden er immer wieder rekognosziert<sup>67</sup>. Die Rekognition beweist gewiß nicht persönliche Anwesenheit in jedem Falle. Aber der Kanzler ist auch als Zeuge in Paderborn<sup>68</sup> und als Petent in Würzburg<sup>69</sup> nachweisbar, und in dem Vertrag mit Herzog Berthold von Zähringen<sup>70</sup> erscheint er als Bürge auf der Seite des Königs<sup>71</sup>. Wie weit er mit der wirtschaftlichen Vorbereitung des Umritts befaßt gewesen sein könnte, entzieht sich unserer Kenntnis. Da er seit 1159 auch Stadtkämmerer von Mainz war, war er wohl in dergleichen Dingen nicht ganz unerfahren. Ich sehe nicht, wer sonst als Empfänger des Verzeichnisses in Betracht kommen könnte, setzt man 1152 nach dem bisher Gesagten als Entstehungsjahr voraus.

Wer dem zustimmt, wird den Verfasser in der Umgebung des Kanzlers suchen. Da dieser nicht nur Propst in Aachen, Domherr zu Mainz und dortiger Stadtkämmerer, dann auch Propst zu St. Peter in Mainz war, ist der Auswahlbereich groß, wird aber alsbald eingeschränkt durch den bereits zitierten Satz: *nisi prius veniamus in Lombardiam*. Der Verfasser setzt voraus, daß sowohl er selbst wie der Empfänger Teilnehmer eines künftigen Italienzuges sein werden. Es muß sich also um einen Mann aus der Umgebung auch des Königs handeln, um einen seiner ständigen Begleiter, das heißt wohl, da er des Schreibens kundig war, um ein Mitglied der Kanzlei, einen Notar, der über die nötige Erfahrung verfügte und zugleich, zieht man die Überlieferung des Verzeichnisses in Betracht, im günstigsten Falle ebenfalls, wie der Empfänger, in Beziehung zum Aachener Marienstift stand.

Die aufgezählten Bedingungen erfüllt der seit 1140 in der Reichskanzlei nachweisbare Notar Arnold F = Reinald G, der seinen Namen Heribert in St. 3477 = DK III 110 verrät<sup>72</sup>. Auch er wurde wie Kanzler Arnold in die Kanzlei Friedrich Barbarossas übernommen. Bei der Krönung in Aachen war er anwesend<sup>73</sup> und begleitete König und Kanzler offenbar auf dem Umritt; jedenfalls ist er auf dem Hofstag in Ulm tätig<sup>74</sup>. Auch hatte er „die gewiß nicht leichte und juristische Kenntnisse erfordernde Textierung des schon lange ersehnten allgemeinen Landfriedensgesetzes zu besorgen“<sup>75</sup>, das in die Anfänge der Regierungszeit Friedrichs gehört und vielleicht noch in Aachen, eher in Köln ergangen ist<sup>76</sup>. Er war Mitglied des Aachener Kapitels und

<sup>67</sup> St. 3615, 3617—19, 3621—3626 usw.

<sup>68</sup> St. 3623.

<sup>69</sup> St. 3646—3648, 3651. Vgl. Hausmann (wie Anm. 66), S. 127.

<sup>70</sup> Vgl. oben S. 195.

<sup>71</sup> St. 3628.

<sup>72</sup> Über ihn Hausmann (wie Anm. 66), S. 257—273 und Meuthen (ebd.), S. 37—41, vgl. auch K. Zeillinger, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, DA 22 (1966), S. 472—555, hier S. 482—484.

<sup>73</sup> St. 3619.

<sup>74</sup> St. 3640.

<sup>75</sup> Hausmann (wie Anm. 66), S. 265. Die Arenga stammt jedenfalls von Heribert, vgl. Zeillinger (wie Anm. 72), S. 482.

<sup>76</sup> Const. 1, Nr. 140.



wurde 1159 als zweiter Nachfolger Arnolds von Selehofen dessen Propst. Diese Würde hatte er bis 1163 inne, als er zum Erzbischof von Besançon erhoben wurde. Schon in Aachen wird er zu Arnold, dem damaligen Propst, in Beziehung getreten sein, und in sozusagen amtliche Berührung kamen beide Männer in der königlichen Kanzlei, als dieser 1150 die Leitung der Kanzlei übernahm. Heribert war „mit Sicherheit von größtem Einfluß am Hof“<sup>77</sup>.

Dieses Urteil bezieht sich in erster Linie auf die Zeit unter Friedrich Barbarossa. Wichtiger für uns ist die große Kenntnis der mit der Reisetätigkeit des deutschen Königs verbundenen praktischen Probleme, die sich Heribert in der Begleitung Konrads III. erworben haben muß. Hausmann hat sein Itinerar zusammengestellt<sup>78</sup>; wir müssen es für die Zeit dieses Königs hier kurz wiederholen, da es für unsere Zwecke unentbehrlich ist: Nürnberg — vor Weinsberg — Comburg — Straßburg — Würzburg — Köln — Regensburg — Ulm — Konstanz — Würzburg — Frankfurt — Nürnberg — wahrscheinlich Böhmen — Würzburg — Regensburg — Kelsterbach (östl. Mainz) — Merseburg — Zeitz — Straßburg — Lorch — Hersfeld — Nordhausen — Merseburg — Magdeburg — Worms — Corvey — Kaiserswerth — Elten — Utrecht — Aachen — Nürnberg — Fulda. Man darf sagen, daß er die königlichen Reisetationen in Deutschland einigermaßen kannte, auch, was für einen Notar Konrads III. nicht selbstverständlich ist, Sachsen, wobei hinzuzufügen ist, daß zu den allein aus den Urkunden gewonnenen Aufenthaltsorten ein offenbar längerer Aufenthalt in Sachsen im Sommer 1150 kommt, als Heribert im Auftrag des Königs sozusagen in geheimer Mission die politische Stimmung in Sachsen erforschen sollte<sup>79</sup>. Die Verpflegungsmöglichkeiten waren ihm nicht nur aus eigener Anschauung bekannt, sondern er kannte gewiß auch diejenigen, bei denen er Auskünfte über Zahl und Höhe der Servitien erlangen konnte. Die mangelnde Kenntnis Italiens teilte er mit anderen. Aber wenn es ältere Aufzeichnungen über die italienischen Leistungen gab, die irgendwo — bei Hofe, in St. Marien oder wo immer — aufbewahrt worden waren, war er wohl in der Lage, sich Einblick zu verschaffen. Er also könnte es gewesen sein, an den sich Arnold von Selehofen um Unterlagen für den bevorstehenden Umritt des neuen Königs gewandt hat.

Man kann diese Vermutung noch durch eine weitere Beobachtung stützen. Es ist sonderbar, daß das Verzeichnis mit den entlegenen mitteldeutschen Gebieten beginnt, die damals gerade erst an der Schwelle deutscher Besiedlung standen. Es wird jedoch verständlich, wenn man berücksichtigt, daß Heribert jene beiden entscheidend wichtigen Diplome Konrads III. von 1145 in Merseburg und Zeitz mündert hat, die für die Klöster Bürgel und Chemnitz bestimmt waren und die deutsche Besiedlung des Westerzgebirges in die Wege leiteten<sup>80</sup>. Diese

<sup>77</sup> Meuthen (wie Anm. 66), S. 41.

<sup>78</sup> Wie Anm. 66, S. 257 ff., S. 265 ff.

<sup>79</sup> Ebd., S. 264.

<sup>80</sup> DK III 85, 86. Dazu W. Schlesinger, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte (1952).

Maßnahmen standen im Zusammenhang größerer Pläne, die Konrad III. im mitteldeutschen Raum hegte<sup>81</sup>. Heribert hat sie offenbar gekannt, und er hat vielleicht den neuen König, für den diese Fragen in seiner Herzogszeit kaum von Interesse gewesen sein dürften, es sei denn auf dem Wege über den Besitz des Egerlandes, in den er aber nicht vor 1149 gekommen sein kann<sup>82</sup>, auf diese Möglichkeiten aufmerksam gemacht oder machen wollen. Konrad ist im Februar 1143 von Merseburg nach Zeitz gezogen, offenbar auf dem Wege nach Altenburg; er ist dann erst wieder im Mai/Juni in Regensburg nachweisbar, hat also anscheinend — wie möglicherweise Friedrich Barbarossa auf seinem Umritt auch — längere Zeit im mitteldeutschen Bereich verweilt, so daß Heribert sich von den dortigen Verhältnissen ein Bild machen konnte. Die Namen am Beginn des Verzeichnisses stammen also vielleicht aus persönlicher, nicht ganz deutlicher Erinnerung, er hat sie damals durch mündliche Auskunft erfahren und Licendice statt Lisnic gehört oder in Erinnerung behalten. Die östlicher gelegenen Landschaften hat er selbst schwerlich gesehen, so daß eine Verwechslung von Landschafts- und Hofnamen immerhin möglich erscheint. In Merseburg ist Heribert zweimal gewesen; die überschlägige Bemerkung von 40 Servitien wird hierdurch besser verständlich. Mangel hatte es offenbar bei den Besuchen Konrads III. in Merseburg nicht gegeben, und wer will sagen, von wem der Plan, den ersten Hoftag des neuen Königs gerade dort abzuhalten, überhaupt ausgegangen ist? Auch für diese Dinge hatte der König doch wohl Berater, und Heribert hatte, wenn nicht das Ohr des Königs, so doch das des Kanzlers.

Wir haben damit zum Schluß die Frage zu stellen, ob das Verzeichnis politische Absichten verfolgte. Wenn die Vermutungen hinsichtlich der mitteldeutschen Gebiete richtig sind, wäre dies voraussetzen, und diese Absichten hätten auch Erfolg gehabt. Es ist Friedrich Barbarossa gewesen, der Stadtgründung und bäuerliche Besiedlung in Mitteldeutschland in entscheidender Weise gefördert hat<sup>83</sup>. Schwieriger ist die Frage für Sachsen insgesamt zu beantworten. Die Formulierung der sächsischen Servitienzahl legt nahe, daß der junge König zu einer Demonstration gegenüber Heinrich dem Löwen ermuntert werden sollte, abgesehen davon, daß die Servitienzahl der einzelnen sächsischen Höfe wohl ohnehin nicht genau festgestellt werden konnte. Es war noch keine zwei Jahre her, seit Heribert in Sachsen selbst als politischer Beobachter tätig gewesen war. Er mußte wissen, was er tat, wenn er den Umritt zuerst nach Sachsen zu lenken suchte. Die ohne Zweifel beabsichtigte Entspannungspolitik des neuen Königs mußte dadurch nicht in Frage gestellt werden, wenngleich man Heribert seinem ganzen Lebensgang nach gewiß im Hinblick auf den staufisch-welfischen Gegensatz als einen dezidierten Anhänger der Stauer betrachten muß. Eine Demonstration der Stärke konnte nur nützlich sein, und sie mag ohnehin in der Absicht des Königs gelegen

<sup>81</sup> Ebd., S. 198 ff.

<sup>82</sup> Heuermann (wie Anm. 29), S. 92 ff.

<sup>83</sup> Wie Anm. 44 und Anm. 80.

haben. Was Italien betrifft, so wurde bereits gesagt, daß eine kirchliche Partei den Italienzug möglichst beschleunigen wollte und daß der König ihn 1152 nicht aus den Augen verlor. Die Angaben über die hohen Geldzahlungen, die den lombardischen Städten zugeschrieben werden, könnten ähnlich wie die hohe Zahl der Merseburger Servitien darauf berechnet gewesen sein, dem König den Entschluß zu erleichtern. Die schematische Anordnung der durchweg runden Zahlen spricht nicht gerade für Originalität (2000 — 1000 — 500 — 500 — 200 — 200 — 200). Dann erst folgen die Servitien einiger Orte, und wenn es für zwei Höfe einfach heißt *nobilis curia*, zwei andere dann mit dem bloßen Namen genannt werden, ein dritter mit dem Zusatz *cum magnis appendiciis*, so spricht dies eher für mündliche Auskunft als für eine schriftliche Vorlage, die aber nicht auszuschließen ist. Wirkliche Kenntnis über die finanziellen Möglichkeiten eines Italienzuges konnte Heribert damals schwerlich haben. Aber all dies bleibt bloße Vermutung; Kenner der Finanzen der lombardischen Städte in dieser Zeit mögen sie prüfen. Angemerkt sei, daß Heribert am Italienzug von 1154 dann wirklich teilgenommen hat, während die Teilnahme Arnolds, die er ohne weiteres voraussetzte, wenn unsere Interpretation richtig ist, unterblieb, da dieser inzwischen zum Erzbischof von Mainz aufgestiegen war und die Schwierigkeiten, denen er als solcher ausgesetzt war und die schließlich zu seiner Ermordung führten, eine lange Abwesenheit vielleicht schon damals verboten.

Damit sind die Gedanken ausgesprochen, die ich mir zum Verzeichnis der Höfe, die zur Tafel des Königs der Römer gehören, gemacht habe. Die Hypothese, die sich daraus ergibt, sei nochmals zusammenfassend formuliert. Wahrscheinlich in Köln wurde 1152 der Plan für die Route des Umritts Friedrich Barbarossas endgültig gefaßt; erwogen wurde er sicherlich schon unmittelbar nach der Krönung in Aachen und in der Zeit bis zur Ankunft in Köln. Hier wurde beschlossen, zuerst Sachsen aufzusuchen. Zur Vorbereitung einer wie immer lautenden Entscheidung, wie des Umritts überhaupt, hat der Kanzler Arnold bei seinem Aachener Mitbruder Heribert, der zugleich sein Untergebener in der königlichen Kanzlei war, eine Unterlage über die wirtschaftlichen Möglichkeiten für den Umritt angefordert, weil offenbar in manchen Kreisen des Hofes Bedenken bestanden, demonstrativ zuerst Sachsen aufzusuchen, obwohl dies in der Absicht des Königs gelegen haben mag oder ihr zumindest nicht widersprach. Heribert, ein Kenner Sachsens, wenn auch nicht der von den einzelnen sächsischen Höfen nach dem Servitialsystem, das schon im 11. Jahrhundert Geltung erlangt hatte, zu erbringenden Leistungen, trat, damals noch ganz in der Tradition der Politik Konrads III. stehend, dem Kanzler gegenüber energisch für diese Lösung ein. Er betonte, daß auch bei Umgehung des engeren Herrschaftsgebiets Heinrichs des Löwen die für den Unterhalt des Königs und seines Gefolges heranziehbaren Höfe mehr als genug Servitien aufbringen könnten, wobei er die nordthüringischen Höfe zu Sachsen zog. Er trat anscheinend auch für Abhaltung des sächsischen Hoftags in Merseburg ein, dessen Leistungsfähigkeit er in übertriebener Weise beschrieb. Dies verband

er mit einer Hervorhebung der in der Erschließung begriffenen mitteleuropäischen Landschaften, die er an die Spitze seines Verzeichnisses setzte, da er die Pläne des verstorbenen Königs zum Ausbau der königlichen Machtstellung in diesem Bereich kannte, der ihm aus eigener Anschauung nicht unbekannt war. Ein baldiger Italienzug schien ihm wie vielen anderen Geistlichen zweckmäßig zu sein; auch Konrad hatte ihn ja bereits für September 1152 geplant und war an der Ausführung nur durch den Tod gehindert worden. Heribert griff deshalb zu Aufzeichnungen aus der Zeit Heinrichs V., die ihm als langjährigem Notar zugänglich waren, um hohe jährliche Geldleistungen lombardischer Städte vorweisen zu können, die aber gar keine Jahresleistungen gewesen waren; vielleicht hat Heribert die Zahlen auch in schematischer Weise willkürlich festgesetzt. Erfolg hatte er insofern, als der Italienzug nicht aus dem Auge verloren und schließlich in Würzburg noch während des Umritts beschlossen wurde. Er hatte in Köln die Möglichkeit, Erkundigungen aller Art bei den verschiedensten Personen des königlichen Gefolges, das damals besonders groß gewesen sein muß, einzuziehen und machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Obwohl er die meisten deutschen Königshöfe aus eigener Anschauung kannte, konnte er die Servitienzahlen unmöglich alle im Kopf haben. Es muß aber Personen in der Umgebung des Königs gegeben haben, die darüber Unterlagen besaßen und ihm Auskunft geben konnten. Dies geschah anscheinend teilweise auch in schriftlicher Form, so insbesondere in dem heiklen Fall Nürnberg, das mit einem genau zu bestimmenden Zubehör aus der dem jungen Herzog Friedrich IV. zu übergebenden Gütermasse herausgelöst werden sollte, weil es für den König unentbehrlich war. Heribert, der die Pläne gekannt haben muß, die Konrad III. für Nürnberg gehabt hatte, konnte dies nur recht sein, und er zog deshalb besonders genaue Erkundigungen ein. Die Pläne für die Teilung des Königsguts zwischen den beiden Vettern kannte Heribert ebenfalls genau und ließ infolgedessen den Anteil Friedrichs IV. von vornherein weg. Der Vergleich mit der Teilung des Kirchenguts in zwei verschiedene mensae mußte ihm naheliegen. Wenn er auch Deventer und Dortmund wegließ, die der Umritt des Königs doch berührte, so ist dies aus der Kölner Situation leicht erklärlich: Der Besuch in Deventer lag schon zurück, die Leistungen des dortigen Hofes waren also ohnehin bekannt, und über die von Köln aus nächste Station Dortmund war man sicherlich bereits orientiert.

Soweit die Hypothese; ich will die Spekulationen nicht weitertreiben. Ich hoffe, daß sie neben anderen Hypothesen bestehen kann. Sie hat den Vorzug, daß sie Empfänger und Verfasser des Verzeichnisses zu nennen vermag und auf politische Absichten hinweisen kann, die manche Besonderheit der Formulierung erklären. Keine Schwierigkeiten macht auch die Überlieferung im Aachener Marienstift, dessen Mitglieder und sogar Präpste sowohl der Empfänger wie der Verfasser waren. Würde es sich um ein Konzept handeln, das Heribert zurückbehielt, wäre die Frage am einfachsten gelöst, und zugleich könnte man vermuten, daß die Unstimmigkeit im Abschnitt über

Nürnberg und Bayern in der Reinschrift beseitigt worden ist. Ob das Stück Friedrich Barbarossa jemals vorgelegt oder zu Gehör gebracht worden ist, steht dahin. Am ehesten diente es wohl der Vorbereitung mündlichen Vortrags. Sollte meine Hypothese zutreffen, so wäre das Verzeichnis zugleich die erste Quelle für die Übertragung des Herzogtums Schwaben an Friedrich IV., die dann bald nach der Krönung erfolgt sein müßte, was mir nicht unwichtig zu sein scheint. Zugleich erhielten wir einen gewissen Einblick in den Prozeß der politischen Willensbildung, wie man heute sagt, für die Anfangszeit Friedrich Barbarossas. Auch dies ist gewiß nicht ohne Interesse.





